



**A-Post**

An alle Stadtpräsidenten sowie  
Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten  
des Kantons St.Gallen

Baudepartement  
Generalsekretariat  
Lämmlibrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen

Volkswirtschaftsdepartement  
Generalsekretariat  
Davidstrasse 35  
90001 St.Gallen

St.Gallen, 16. Mai 2012

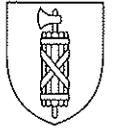
## **Übergangsrecht zur Festlegung der Gewässerräume**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Mit Kreisschreiben vom 11. Juli 2011 haben wir Sie über die Inkraftsetzung der revidierten eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GschV) per 1. Juni 2011 orientiert und Ihnen die wesentlichsten Auswirkungen auf das kantonale und kommunale Bau- und Planungsrecht kurz aufgezeigt. Wir haben Sie auf Vollzugsprobleme hingewiesen und angekündigt, Sie zu gegebener Zeit über die auf kantonaler Stufe vorzunehmenden Schritte zu deren Lösung in Kenntnis zu setzen. Dieser Ankündigung wollen wir mit diesem zweiten Kreisschreiben nachkommen und Ihnen einen detaillierteren Überblick zur Ausgangslage, zum geltenden Übergangsrecht und zu den derzeitigen und künftigen Möglichkeiten zur Sicherung des Gewässerraums geben.

Die neuen Regelungen rufen einen offensichtlichen Zielkonflikt zwischen den Grundsätzen der Siedlungsentwicklung und derjenigen des Gewässerschutzes hervor. Besonders problematisch sind die vollzugsrechtlichen Schwierigkeiten. Die Regierung hat in den vergangenen Monaten direkt oder indirekt über die Konferenz der kantonalen Baudirektoren mit Nachdruck versucht, eine Änderung dieser missglückten eidgenössischen Verordnung zu erwirken. Leider ohne Erfolg. Mit diesem Kreisschreiben kommen wir nun einem dringenden Anliegen sowohl der Gemeinden als auch der kantonalen Verwaltung entgegen, die herrschende Unsicherheit bezüglich dem massgebenden Übergangsrecht rasch zu beseitigen. Dabei sind negative Auswirkungen auf Gemeinden, Grundeigentümer und Bodenbewirtschaftler naturgemäss nicht zu vermeiden.

Die Regierung wird vor allem im Rahmen der BPUK den politischen Druck auf das UVEK zur Abänderung der missglückten eidgenössischen Gewässerschutzverordnung unverändert aufrecht erhalten. Wird die GschV vom Bundesrat schliesslich doch noch revidiert, werden wir das Kreisschreiben selbstverständlich umgehend an die neue Situation anpassen.



# 1 Ausgangslage

## 1.1 Bemessung des Gewässerraums

Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 41a und 41b GSchV verpflichten die Kantone, den Gewässerraum der oberirdischen fließenden und stehenden Gewässer festzulegen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Unter Gewässerraum wird dabei der Raumbedarf verstanden, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung erforderlich ist. Als Frist zur Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone legte der Bundesgesetzgeber den 31. Dezember 2018 fest.

Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gewässer nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Basis für die Bestimmung des minimalen Raumbedarfs bildet die Breite der Gerinnesohle des natürlich (also nicht des verbaut) verlaufenden Fliessgewässers. Ist - vereinfacht gesagt - der Hochwasserschutz gewährleistet und der für eine allfällige spätere Revitalisierung erforderliche Raum vorhanden, beträgt der minimale Gewässerraum für kleine Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite bis zu 2 m nach Art. 41a Abs. 2 GSchV 11 m. Solche kleinen Fliessgewässer sind im Kanton St.Gallen der Regelfall und machen - namentlich innerhalb der Bauzone - wohl etwa 90 Prozent der gesamten kantonalen Gewässerstrecke aus. In dicht überbauten Gebieten kann der über die Sohlenbreite errechnete minimale Gewässerraum verringert und an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, allerdings nur soweit, als der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt.

## 1.2 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung

Nach Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c GSchV haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Neue Bauten und Anlagen dürfen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV im Gewässerraum nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Als standortgebunden gelten Bauten und Anlagen nur, wenn sie aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder wegen der standörtlichen Verhältnisse (z.B. Schluchten oder durch Felsen eingeeengte Platzverhältnisse) nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Nur im dicht überbauten Gebiet (Städte, Dorfzentren) kann die Behörde Ausnahmen vom grundsätzlichen Anlagenverbot im Gewässerraum bewilligen, wenn die betreffende Baute oder Anlage zum einen zonenkonform ist und zum anderen keine überwiegenden öffentlichen Interessen (z.B. des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes) entgegenstehen.

Rechtmässig erstellte und noch bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nach Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst sowohl den Unterhalt wie auch die zeitgemässe Erneuerung.

Gemäss Art. 41c Abs.3 GSchV dürfen im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten nach Art. 68 Abs.5 GSchG als ökologische Ausgleichsfläche. Die Flächen im Gewässerraum dürfen gemäss Art.41c Abs.4 GSchV nur gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

## 2 Übergangsrecht

### 2.1 Eidgenössische Bestimmungen

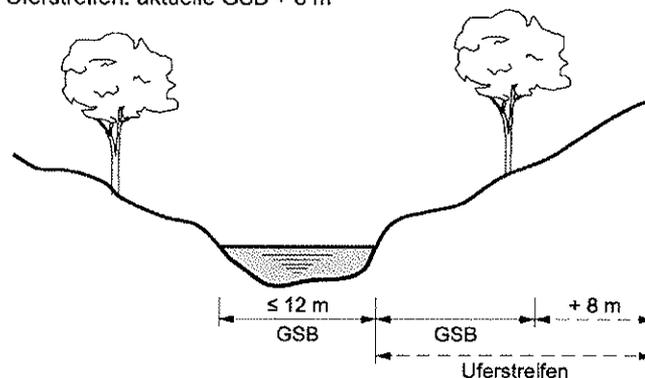
Für die Zeit bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums hat der Bundesrat in der GSchV unmittelbar anwendbare Übergangsbestimmungen erlassen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festlegen, wie breit momentan die beidseits eines Gewässers verlaufenden Uferstreifen sein müssen und welche Nutzungen darin zulässig sind.

Nach Abs. 2 der Übergangsbestimmungen der GSchV gelten - solange die Kantone den Gewässerraum noch nicht festgelegt haben - seit dem 1. Juni 2011 die (oben unter Ziff. 1.2 erläuterten) Vorschriften von Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV für Bauten und Anlagen entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen von je:

- a 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle (abgekürzt GSB) bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;

**offene Gewässer:**  
aktuelle GSB  $\leq$  12 m

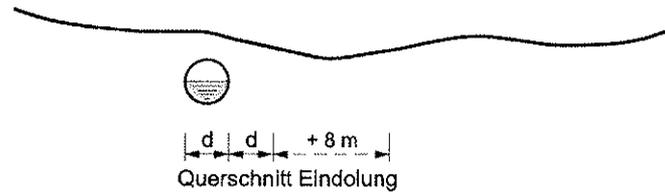
Uferstreifen: aktuelle GSB + 8 m





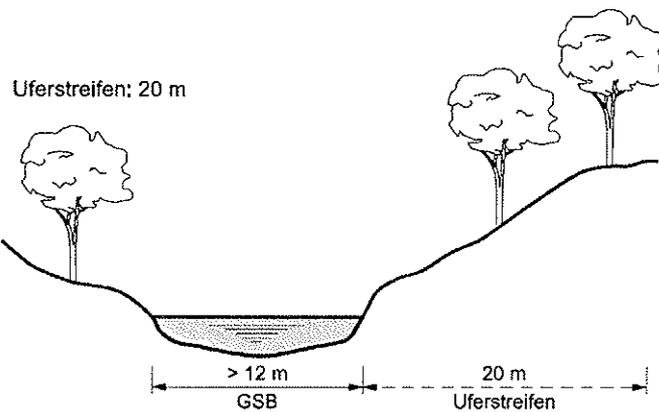
**eingedolte Gewässer:**

Uferstreifen:  $d + 8 \text{ m}$



- b 20 m bei Fließgewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;

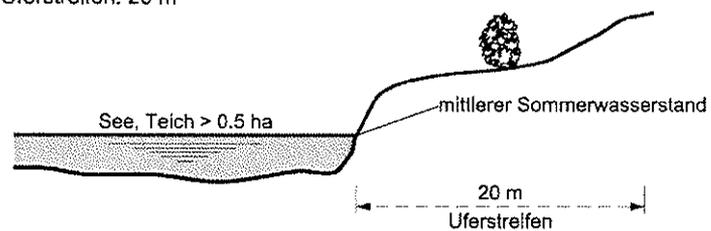
**offene Gewässer:**  
aktuelle GSB > 12 m



- c 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

**stehende Gewässer:**

Uferstreifen: 20 m



Die Anforderungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV an die Bewirtschaftung des Gewässerraums (vgl. oben unter Ziff. 1.2) gelten hingegen nicht ab sofort, sondern erst, wenn der Kanton die Festlegung des Gewässerraums vorgenommen hat.



## 2.2 Folgen des Übergangsrechts

### 2.2.1 Baugesetzlicher Fliessgewässerabstand

Die Übergangsbestimmungen haben zur Folge, dass seit dem 1. Juni 2011 die im kantonalen Baugesetz definierten Gewässerabstände nur mehr subsidiär zur Anwendung gelangen.

Das heisst, die entsprechenden Regelungen im Baugesetz bleiben zwar weiterhin in Kraft, auf geplante Bauten und Anlagen (worunter auch unterirdische Anlagen, wie beispielsweise Werkleitungen, fallen) entlang von offenen Fliessgewässern findet kantonales Recht aber nur mehr in dem Bereich Anwendung, als der kantonalrechtlich geltende Gewässerabstand über den vom Bundesrat übergangsrechtlich definierten Bereich hinausreicht, der kantonale Fliessgewässerabstand also grösser ist als jener nach Bundesrecht. Nachdem der übergangsrechtliche Fliessgewässerabstand mindestens 8 m plus die jeweilige Gerinnesohlenbreite beträgt, bedeutet das, dass der in Art. 59 Abs. 1 BauG vorgesehene Gewässerabstand von 4 m an Kleinstgewässern ab sofort genauso wenig mehr anwendbar ist wie der in Art. 59 Abs. 1 BauG festgelegte Fliessgewässerabstand von 10 m an Bächen mit einer Gerinnesohlenbreite von über 2 m. In diesen Fällen bestimmt sich der derzeit geltende Gewässerabstand ausschliesslich nach den Übergangsbestimmungen der GSchV. Nach wie vor kein Fliessgewässerabstand gilt für reine Drainageleitungen.

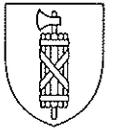
### 2.2.2 Baugesetzlicher Seeabstand

Art. 59 Abs. 1 BauG legt für Bauten und Anlagen gegenüber Seen einen Gewässerabstand von 25 m fest. Dieser Abstand ist grösser als der übergangsrechtlich geltende Seeabstand von 20 m, weshalb die strengere Regelung des Baugesetzes weiterhin anwendbar bleibt. Fraglich ist diesbezüglich nur, auf welche Seen der kantonalrechtlich geltende 25 m-Abstand Anwendung findet. Bereits nach der bisherigen Praxis zu Art. 59 Abs. 1 BauG wurden nicht nur der Boden-, Walen- und Zürichsee als Seen angesprochen, sondern z.B. auch grössere Seen wie der Voralpsee oder die Murgseen. Allerdings wurde die Frage, auf welche kantonalen Seen der Seeabstand angewendet wird, in der Rechtsprechung nie abschliessend geklärt.

Aufgrund der eidgenössischen Übergangsbestimmung ist klar, dass der Seeabstand von 20 m für alle stehenden Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha gilt. Nach einer ersten Beurteilung der Sektion Wasserbau weisen im Kanton St.Gallen weit mehr als 100 stehende Gewässer eine Fläche von mindestens 5'000 m<sup>2</sup> auf. Von all diesen ist deshalb bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums übergangsrechtlich ein Abstand von 20 m einzuhalten, selbst wenn Art. 59 Abs. 1 BauG auf diese Seen keine Anwendung finden sollte.

### 2.2.3 Öffentliche Strassen und Wege

Nach Art. 59 Abs. 4 Bst. a BauG sind öffentliche Strassen ausdrücklich von der Einhaltung des Gewässerabstands ausgenommen; gleiches gilt in der Praxis für öffentliche Wege. Diese kantonale Bestimmung steht in offensichtlichem Widerspruch zum eidgenössischen Übergangsrecht (Art. 41c Abs. 1 GSchV), das nur mehr standortgebundene Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums zulässt. Art. 59 Abs. 4 Bst. a BauG ist



deshalb nicht mehr anwendbar, was bedeutet, dass künftig auch öffentliche Strassen und Wege den übergangsrechtlich geltenden Gewässerabstand zu wahren haben.

Um Probleme in der Praxis frühzeitig vermeiden zu können, empfehlen wir, Teilstrassenpläne im Nahebereich von Gewässern künftig dem kantonalen Tiefbauamt zur Vorprüfung einzureichen.

Fuss- und Wanderwege – die immer auch öffentliche Wege im Sinne des Strassengesetzes darstellen – können nach Art. 41c Abs.1 GSchV künftig auch im Übergangsrecht im Gewässerraum erstellt werden, sofern sie standortgebunden sind.

#### **2.2.4 Gewässerquerungen**

Brücken und Stege gelten regelmässig als standortgebundene Anlagen. Sie können deshalb innerhalb des definitiv festgelegten Gewässerraums nach Art. 41c Abs. 1 erster Satz GSchV ordentlich bewilligt werden; gleiches gilt für Gewässerquerungen, die vor der Festlegung des definitiven Gewässerraums, unter dem eidgenössisch geltenden Übergangsrecht zu beurteilen sind. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich bei der Gewässerquerung um eine private oder eine öffentlich klassierte Strassen- oder Wegverbindung handelt, sie also dem Baubewilligungs- oder dem Planverfahren nach Strassengesetz untersteht. Solch standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum oder im übergangsrechtlichen Gewässerabstandsbereich gleichermassen zulässig und ziehen auch in letzterem Fall nicht die gleichzeitige Festlegung des definitiven Gewässerraums nach sich.

#### **2.2.5 Abstandsregelungen in kommunalen Baureglementen gegenüber Eindolungen im nicht überbauten Gebiet innerhalb der Bauzonen**

Die entsprechenden Regelungen in den kommunalen Baureglementen bleiben weiterhin in Kraft. Auf geplante Bauten und Anlagen entlang von eingedolten Fliessgewässern finden aber auch sie nur mehr in dem Bereich Anwendung, als sie über den vom Bundesrat übergangsrechtlich definierten Bereich hinausreichen.

Ansonsten ist gegenüber Eindolungen innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen beidseitig der übergangsrechtlich festgelegte Gewässerabstand von 8 m plus dem jeweiligen Rohrdurchmesser der Eindolung einzuhalten.

#### **2.2.6 Gewässerabstände aufgrund von Baulinien- oder anderen Sondernutzungsplänen**

Der baugesetzlich festgelegte Gewässerabstand findet nur noch dort Anwendung, wo dieser über den bundesrechtlich definierten Bereich hinausreicht. Dies gilt gleichermassen für bereits genehmigte Sondernutzungspläne (insb. Baulinien-, Überbauungs- oder Gestaltungspläne), soweit diese eine Reduktion des baugesetzlich geltenden Gewässerabstands zulassen.

#### **2.2.7 Ausnahmbewilligungen**

##### **2.2.7.a Materielle Voraussetzungen**

Die bundesrechtlichen Anforderungen an Ausnahmbewilligungen vom übergangsrechtlich geltenden Gewässerabstand entsprechen nicht jenen des kantonalen Rechts (Art. 77 BauG). Nach Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV dürfen Ausnahmbewilligungen nur im



dicht überbauten Gebiet für zonenkonforme Bauten oder Anlagen erteilt werden; zudem dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Naturgemäss ist davon auszugehen, dass ausserhalb der Bauzone kaum jemals von dicht überbautem Gebiet die Rede sein kann.

#### 2.2.7.b Zuständigkeit

Für Ausnahmegewilligungen vom übergangsrechtlich einzuhaltenden Gewässerabstand nach Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV ist die kommunale Baubehörde allein zuständig. Eine Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons ist mangels kantonalgesetzlicher Bestimmung dafür nicht erforderlich.

Soll die Ausnahmegewilligung hingegen für Bauten oder Anlagen erteilt werden, die nicht nur innerhalb des übergangsrechtlich einzuhaltenden Gewässerabstands liegen, sondern zusätzlich auch noch innerhalb des weiterhin subsidiär geltenden kantonalen Gewässerabstands von 10 m bzw. 25 m (an Flüssen und Seen), bleibt es bei der bisherigen Regelung: Die Gemeindebehörde erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 77 Abs. 1 BauG die Ausnahmegewilligung, für deren Gültigkeit die Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons nach Art. 77 Abs. 2 BauG unabdingbar ist.

## 3 Weiteres Vorgehen auf kantonaler Ebene

### 3.1 Vorbereitungsarbeiten

Für die Festlegung des Gewässerraums benötigen die zuständigen Stellen des Kantons insbesondere Daten über die Gewässersohlenbreite und den ökomorphologischen Zustand der Gewässer auf dem Kantonsgebiet. Die betroffenen Ämter des Baudepartementes (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Umwelt und Energie sowie Tiefbauamt) sowie jene des Volkswirtschaftsdepartementes (Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie Landwirtschaftsamt) haben bereits letztes Jahr das Projekt "GSchG2011 (Grundlagenerarbeitung Ökomorphologie Plus)" lanciert. Es wurde eine externe Projektleitung eingesetzt, die vorab ein Pflichtenheft zu erarbeiten und anschliessend die Felddata aufzunehmen auszuschreiben hat. Derzeit ist vorgesehen, dass Felddata an den Gewässern im ganzen Kanton im 4. Quartal 2012 und im 1. Quartal 2013 stattfinden.

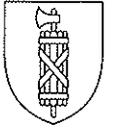
### 3.2 Umsetzung von GSchG und GSchV in Zukunft

#### 3.2.1 Kantonaler Richtplan

Der Kanton wird im Anschluss an die Felddata den über die natürliche Gerinnesohlenbreite rein mathematisch zu berechnenden minimalen Gewässerraum in einer Grundlagenkarte für jedes einzelne Gewässer und für jede Gemeinde auf der Basis des GN10 (Massstab 1:10'000) abschnittsweise festlegen.

#### 3.2.2 Kommunale Nutzungs- und Sondernutzungsplanung

Die Gemeinden haben auf der Basis dieser Grundlagenkarten den Gewässerraum definitiv festzulegen und in ihre grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung zu überführen.



Sie haben dabei die Möglichkeit, von den in der kantonalen Grundlagenkarte angeführten minimalen Gewässerraummassen abzuweichen und die definitiven Gewässerräume im dicht überbauten Gebiet zu reduzieren oder diese, zum Schutz von lokalen oder regionalen Schutzgegenständen, gegebenenfalls auch zu erweitern.

### **3.2.3 Regelung im neuen Baugesetz**

Im Rahmen der derzeit laufenden Totalrevision des Baugesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen für die definitive Ausscheidung des Gewässerraums geschaffen. Grundidee dabei ist, den Gemeinden freizustellen, die definitiven Gewässerräume über eine neu zu schaffende Schutzzone oder mittels Baulinienplänen auszuscheiden. Ab dem so festgelegten Gewässerraum soll künftig - jedenfalls innerhalb der Bauzonen - aus den oben in Ziff. 1.1 Abs. 3 genannten Gründen ein kantonalrechtlich festgelegter beidseitiger Bauabstand gelten, von dem - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - erleichtert abgewichen werden kann.

## **3.3 Zwischenzeitliche Umsetzung von GSchG und GSchV**

Da bis zum Inkrafttreten des neuen Baugesetzes und namentlich bis zur definitiven Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden noch einige Zeit vergehen wird und bis dahin eine Vielzahl von Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen sowie Einzelbauvorhaben im Bereich von fliessenden oder stehenden Gewässern zu bearbeiten sein werden, gilt zwischenzeitlich Folgendes als Richtschnur:

### **3.3.1 Neue Zonen- und Teilzonenpläne**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Art. 31 BauG ist vom Baudepartement eine Prüfung der kommunalen Erlasse vorzunehmen. Weil die blosser Zuteilung von Land zur Bauzone die spätere Festlegung des Gewässerraums nicht verunmöglicht, werden neue Zonen- und Teilzonenpläne, die fliessende oder stehende Gewässer tangieren, in der Regel weiterhin genehmigt.

### **3.3.2 Neue Sondernutzungspläne**

Ähnlich verhält es sich mit neuen Sondernutzungsplänen nach Art. 22 ff. BauG. Überbauungs-, Gestaltungs-, Deponie- und Abbaupläne, die fliessende oder stehende Gewässer tangieren, können künftig nur genehmigt werden, wenn sie im übergangsrechtlich geltenden Gewässerabstandsbereich keine Festlegungen treffen, also keine Bauten oder Anlagen zulassen. Gleiches gilt für Teilstrassenpläne, die Strassen- oder Wegprojekte entlang von Gewässern beinhalten. Sie unterstehen nach Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) dem Planverfahren und gelten nach der Rechtsprechung ebenfalls als Sondernutzungspläne.

Lassen solche Sondernutzungspläne hingegen im übergangsrechtlichen Abstandsbereich bauliche Vorkehren zu, fällt eine Genehmigung nach Art. 31 BauG oder Art. 13 Abs. 2 StrG nur in Betracht, wenn gleichzeitig mit dem Erlass des Sondernutzungsplans der definitive Gewässerraum nach GSchV ausgeschieden und dadurch belegt wird, dass das Vorhaben den Gewässerraum nicht berührt. Gleiches gilt in jedem Fall für Gewässerbauvorhaben für wasserbauliche Massnahmen nach Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG), die ebenfalls als Sondernutzungspläne gelten.



Eine generelle Ausnahmegewilligung vom Übergangsrechtlichen Gewässerabstand nach Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV ist im Rahmen solcher Sondernutzungs-Planverfahren nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung wird im konkreten Bauvergabungsverfahren beurteilt.

### **3.3.3 Festlegung des definitiven Gewässerraums**

Soll das eidgenössische Übergangsrecht nicht länger angewendet werden müssen, muss der definitive Gewässerraum festgelegt werden.

Das geltende kantonale Baugesetz kennt weder eine eigentliche "Gewässerraum-Zone" noch eine "Gewässerraum-Baulinie". Allerdings sieht es in den Art. 17 Abs. 1 Bst. a und c BauG Grünzonen vor, die sich namentlich zur Freihaltung von Flächen vor Überbauung (F) und zum Schutz von Schutzgegenständen (S) eignen. Zudem kennt das Baugesetz in Art. 24 Abs. 1 das Instrument der Baulinie, die den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern bezeichnet und den Überbauungsplan nach Art. 23 Bst. b BauG, der mit besonderen Vorschriften die besondere Überbauung regelt.

Es steht der Planungsbehörde frei, ob sie sich bei der Festlegung des definitiven Gewässerraums - innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen - des Erlasses eines Baulinien- oder eines Teilzonenplans bedient. Im Folgenden werden die beiden Varianten kurz erläutert:

#### **3.3.3.a Grünzone Freihaltung oder Schutz**

Die zonenmässige Ausscheidung des definitiven Gewässerraums mit einer Grünzone F oder S erscheint auf aus folgenden Gründen weniger empfehlenswert:

Der Teilzonenplan untersteht zum einen dem fakultativen Referendum (Art. 30 Abs. 1 BauG). Zum anderen hat eine Grünzone die Wirkung, dass die damit belegte Grundstücksfläche (innerhalb der Bauzone) nicht mehr für die Ausnützung zur Verfügung steht. Zudem könnten innerhalb des so definitiv festgelegten Gewässerraums später weder ordentliche Bewilligungen für standortgebundene Bauten und Anlagen (nach Art. 41c Abs. 1 erster Satz GSchV) noch Ausnahmegewilligungen (nach Art. 41c Abs. 1 zweiter Satz GSchV) erteilt werden, weil in diesen Grünzonen (F und S) nach kantonalem Recht (Art. 17 Abs. 1 BauG) grundsätzlich keine Bauten und Anlagen zulässig sind.

#### **3.3.3.b Baulinienplan**

Empfehlenswerter ist die Festlegung des definitiven Gewässerraums mittels Baulinienplan. Das ist sowohl innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen möglich.

Ein Baulinienplan untersteht nicht dem fakultativen Referendum, weshalb das Verfahren gegenüber der zonenplanmässigen Sicherung des Gewässerraums schneller ist. Er hat zudem auch keine Auswirkungen auf die Ausnützungsziffer. Durch das Ziehen von zwei Baulinien für Anlagen beidseits eines Fliessgewässers kann also der definitive Gewässerraum gesichert werden. Um auch den (allerdings nur innerhalb der Bauzonen) notwendigen zusätzlichen beidseitigen Uferstreifen zu sichern, können zudem beidseits des Gewässers Baulinien für Bauten gezogen werden. Die beiden Uferstreifen, die zwischen den



beiden Baulinien für Anlagen und jenen für Bauten liegen, können sodann mit einer besonderen Vorschrift für bestimmte Arten von Anlagen zur Nutzung freigegeben werden.

Auch bei dieser Variante gilt jedoch, dass innerhalb des mit Baulinien (für Anlagen) gesicherten definitiven Gewässerraums keine ordentlichen Baubewilligungen für (nach Bundesrecht eigentlich zulässige) standortgebundene Anlagen möglich sind. Bewilligungen solcher Bauten und Anlagen sind deshalb immer nur im Ausnahmerecht nach Art. 77 BauG möglich, was wiederum die Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons erforderlich macht.

### 3.3.4 Ausnahmewilligung im Baubewilligungsverfahren

Soll eine Baute oder Anlage innerhalb des übergangsrechtlich geltenden Gewässerabstands erstellt werden, kann eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmewilligung nach Art. 41c Abs. 2 zweiter Satz GSchV und gegebenenfalls auch nach Art. 77 BauG erfüllt sind (vgl. oben Ziff. 2.2.6a und c).

Fällt eine Ausnahmewilligung nicht in Betracht, kommt eine Baubewilligung nur in Frage, wenn gleichzeitig mit der Bewilligungserteilung der definitive Gewässerraum nach GSchV ausgeschieden (vgl. oben Ziff. 3.3.3) und aufgezeigt wird, dass das Bauvorhaben diesen nicht berührt.

Wir bitten höflich um Kenntnisnahme. Für die Beantwortung von Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des GSchG und der GSchV steht Ihnen als zentrale Anlaufstelle die Abteilung Ortsplanung vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Departementsvorsteher:

Willi Haag  
Regierungsrat

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Departementsvorsteher:

Benedikt Würth  
Regierungsrat